

**Zweiter Nachtrag
zur Satzung und Gebührenordnung
über die Veranstaltung von Krammärkten
in der Stadt Neustadt (Hessen)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. S. 534), und der §§ 69 und 146 der Gewerbeordnung (GWO) in der ab Januar 1987 geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.4. 1994 nachstehenden Zweiten Nachtrag zu der Satzung und Gebührenordnung über die Veranstaltung von Krammärkten in der Stadt Neustadt (Hessen) vom 15. Mai 1975 in der Fassung vom 01. Juli 1981 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung erhält die Bezeichnung

„Satzung und Gebührenordnung über die Veranstaltung von
Krammärkten und Wochenmärkten in der Stadt Neustadt (Hessen)“

Artikel II

§ 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Stadt Neustadt (Hessen) betreibt jährlich auf dem Marktplatz in der Marktstraße, der Ritterstraße, der Turmstraße, der Allee, dem Rabenauparkplatz und auf dem Platz vor dem Rathaus Krammärkte als öffentliche Einrichtungen.

Sie finden am Kirmesmontag und am 27. Dezember statt.

Die Marktzeit dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

Daneben betreibt die Stadt Neustadt (Hessen) einen Wochenmarkt auf dem Marktplatz, dessen Marktzeit auf jeweils

donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr

festgesetzt wird.

Artikel III

§ 2 erhält die Überschrift „Gegenstände des Marktverkehrs“ und wird um folgenden Absatz 3) ergänzt.

3) „Auf dem Wochenmarkt darf eine Vielzahl von Anbietern folgende Warenarten zum Verkauf feilbieten:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974, mit Ausnahme von alkoholischen Getränken, Hackfleisch und roher Bratwurst;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.“

Artikel IV

§ 5 wird um die folgenden Ziffern ergänzt:

- (5) „Zwischen den einzelnen Lebensmittelständen müssen Zwischenräume von mindestens 50 cm Breite freigehalten werden.
- (6) Verkaufsstände mit stauberzeugenden oder stark riechenden Waren, wie erdbehaftetem Gemüse, Kartoffeln oder Fische dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit anderen Lebensmitteln errichtet werden.
- (7) Für die Kühlung von Wild, Geflügel, Fleisch- und Wurstwaren müssen in den Ständen Kühleinrichtungen vorhanden sein.
- (8) Verkaufsstände für Lebensmittel dürfen an der Vorderseite und im oberen Bereich offen sein. Verkaufsstände für Fleisch, Fleischwaren und Fische müssen ein festes Dach haben, das nach hinten abfällt und an der offenen Verkaufsseite zum Schutz gegen Regen überstehen muss. An den Seiten und Rückwänden der Verkaufsstände dürfen Lebensmittel nur dann aufgehangen oder gelagert werden, wenn die Wände mit einem hellen, abwaschbaren Ölanstrich, mit weißen Leinen oder abwaschbarem Kunststoff bespannt oder bedeckt sind.“

Artikel V

§ 6 erhält folgende Neufassung:

Anlässlich der Krammärkte ist ein Standgeld von 8,00 DM je lfdm, anlässlich des Wochenmarktes von 1,50 DM je lfdm mindestens jedoch von 5,00 DM zu zahlen. Teile

eines laufenden Meters werden auf einen vollen laufenden Meter aufgerundet. Das Standgeld ist zwei Wochen vor dem Markttag zur Zahlung fällig.

Artikel VI

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird damit der Wochenmarkt gem. § 69 Gewerbeordnung festgesetzt. Die Festsetzung des Wochenmarktes vom 07. März 1985 tritt mit dem Inkrafttreten des Nachtrages außer Kraft.

Neustadt (Hessen), den 1. Juni 1994

STADT NEUSTADT (Hessen)
DER MAGISTRAT

(H o i m)
Bürgermeister